
Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **840.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 und Art. 85 Abs. 4 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die
Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im
Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz)" BR 840.100 (Stand 1. Januar 2011) wird
wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a) **(geändert)** den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden-, **Anlagen** und ~~An-~~
~~lagen~~**Veranstaltungen** mit besonderer Gefährdung;

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) **(geändert)** den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden-, **Anlagen** und ~~An-~~
~~lagen~~**Veranstaltungen** ohne besondere Gefährdung;

-
- b) **(geändert)** die Organisation und den Betrieb einer ~~Gemeindefeuerwehr~~**Feuerwehr** gemäss den Vorgaben des Kantons;

Titel nach Art. 6 (geändert)

2.2. BrandschutzbewilligungFeuerpolizeiliche Bewilligung

Art. 7 Abs. 1

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- d) **(geändert)** Veranstaltungen mit ~~besonderer~~Gefährdung von Personen, Tieren; Sachen- oder der Umwelt**Sachen**;
- e) **(geändert)** das Abbrennen von ~~Feuerwerk~~**pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) und pyrotechnischen Gegenstände zu gewerblichen Zwecken.**

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gemeinden sind für die Erteilung folgender ~~Brandschutzbewilligungen~~ **feuerpolizeilicher Bewilligungen** zuständig:

- d) **(geändert)** Veranstaltungen mit ~~besonderer~~**erhöhte besondere** Gefährdung von Personen, Tieren; ~~Sachen- oder der Umwelt~~**Sachen**;
- e) **(geändert)** ~~Bewilligung für das~~ Abbrennen von ~~Feuerwerk~~**pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper).**

² Die Gemeinden können ~~für die Zuständigkeiten~~ **Erladigung der ihnen** gemäss ~~Absatz 1~~**Absatz 1 obliegenden Aufgaben** mit deren Einverständnis ~~der~~**die** Gebäudeversicherung ~~übertragen~~**beziehen**. Sie haben die Gebäudeversicherung für ihren Aufwand kostendeckend zu entschädigen.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung erteilt die ~~Brandschutzbewilligungen~~**feuerpolizeilichen Bewilligungen** für alle übrigen Kategorien.

Art. 10 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ ~~Die Gebäudeversicherung~~ **Wird ein brandschutztechnischer Mangel an einem Gebäude oder einer Anlage nicht vor Beginn der Veranstaltung beziehungsweise umgehend nach der Abmahnung behoben, kann die Gebäudeversicherung bei akuter Gefährdung von Personen Veranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotential die Durchführung einer Veranstaltung verbieten** ~~untersagen beziehungsweise abrechnen.~~

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Brandschutzkontrollen ~~sind~~**werden** durch die für die ~~Brandschutzbewilligung~~**feuerpolizeiliche Bewilligung** zuständige Behörde ~~durchzuführen~~**beziehungsweise im Falle der Übertragung dieser Aufgabe an die Gebäudeversicherung von dieser durchgeführt.**

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Behörde kann während der Umsetzung des Bauvorhabens die Einhaltung der in der ~~Brandschutzbewilligung~~**feuerpolizeilichen Bewilligung** verfügten Auflagen sowie die generelle Einhaltung der Brandschutzvorschriften prüfen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

~~Kaminfegerkreise~~**Aufgaben der Gebäudeversicherung (Überschrift geändert)**

¹ Die Gebäudeversicherung teilt den Kanton in ~~Kaminfegerkreise~~**Kaminfegerregionen** ein und wählt für jeden Kreis den Kaminfegermeister.

² Sie erteilt Kaminfegerinnen beziehungsweise Kaminfeuern die kantonale Konzession zur selbstständigen Berufsausübung in einer Kaminfegerregion.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

~~Kaminfegermeister~~**Konzession**

~~1. Zulassung~~**Erteilung (Überschrift geändert)**

¹ ~~Für die~~**Die** Ausübung des Amtes des Kreiskaminfegermeisters ~~bedarf es der selbstständigen Tätigkeit als Kaminfegermeisterin beziehungsweise als Kaminfegermeister ist Personen vorbehalten, die im Besitze einer kantonalen Zulassung Konzession sind.~~

² ~~Die Zulassung wird von der Gebäudeversicherung erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber~~**Konzession als Kaminfegermeisterin beziehungsweise als Kaminfegermeister wird einer Person erteilt, die:**

Aufzählung unverändert.

³ Bei mangelhafter Pflichterfüllung kann **ihr beziehungsweise ihm** die ~~Zulassung~~**Konzession** entzogen werden.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ ~~Der Kreiskaminfegermeister~~**Die Konzessionärin oder der Konzessionär** und **ihre oder** seine Angestellten haben die wärmetechnischen Anlagen:

Aufzählung unverändert.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Wärmetechnische Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers periodisch durch **die Konzessionärin beziehungsweise den KreiskaminfegermeisterKonzessionär** auf Verunreinigung zu kontrollieren und, soweit nötig, zu reinigen.

² ~~Der Kreiskaminfegermeister~~**Die Konzessionärin beziehungsweise der Konzessionär** hat Mängel an den wärmetechnischen Anlagen der ~~Behörde~~**Gebäudeversicherung** zu melden. Diese ordnet die zur Behebung der festgestellten Brandschutzmängel erforderlichen Massnahmen an.

³ Die Gebäudeversicherung entscheidet auf begründetes Gesuch hin, ob die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer ~~einen Kaminfegermeister eines anderen Kreises~~**die Konzessionärin beziehungsweise den Konzessionär einer anderen Region** mit der Kontrolle und der Reinigung beauftragen kann.

⁴ Die Reinigung von Anlagen, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann durch eigenes Personal oder spezielle Reinigungsdienste unter Mitwirkung **der Konzessionärin beziehungsweise des KreiskaminfegermeistersKonzessionärs** vorgenommen werden.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Regierung erlässt einen Tarif über die Entschädigung der ~~Kreiskaminfegermeister~~**Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister**.

Art. 29 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Regierung ~~bestimmt~~**legt** im Einvernehmen mit den Trägern die Feuerwehstützpunkte, ~~die Einsatzräume, erteilt Leistungsaufträge und regelt die Finanzierung~~**Einsatzräume fest**.

² Sie genehmigt die zwischen der Gebäudeversicherung und Infrastrukturbetreiberinnen beziehungsweise Infrastrukturbetreibern sowie die zwischen der Gebäudeversicherung und den Trägern der Feuerwehstützpunkte abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Art. 38

Zuständigkeit¶

1. Gemeinden (Überschrift geändert)

Art. 38a (neu)

2. Kanton

¹ Die Gebäudeversicherung überprüft periodisch die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung der Gemeinden.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung beteiligt sich wie folgt an den ~~zweckmässigen und bedarfsgerechten Investitionen~~ **Kosten** der Feuerwehren für ~~Gerätelokale, Material, Alarmierung und Fahrzeuge sowie an den Aus- und Weiterbildungskosten der Feuerwehrkader~~:

a) *Aufgehoben*

b) **(geändert)** bis zu 50 Prozent **der anrechenbaren Kosten von zweckmässigen und bedarfsgerechten Investitionen** für interkommunale Feuerwehren **Gerätelokale, Material, Alarmierung und Fahrzeuge**;

³ Beiträge an eine ~~Anschaffung~~ **miteinmalige Anschaffungen**, deren Kosten von ~~mehr als 25- 000 Franken~~ **übersteigen**, und an Anschaffungen, die **im Beitragsjahr gesamthaft** den Betrag von 50- 000 Franken ~~im Beitragsjahr~~ übersteigen, werden nur ausgerichtet, wenn die Gebäudeversicherung der Anschaffung vorgängig zugestimmt hat.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung ~~beteiligt sich wie folgt an den zweckmässigen und bedarfsgerechten Kosten~~ **leistet den Gemeinden Beiträge von bis zu 25 Prozent der Anlagen** ~~anrechenbaren Kosten für die Löschwasserversorgung der Gemeinden zweckmässige und bedarfsgerechte Neu- und der Ersatzinvestitionen von ihnen damit betrauten Körperschaften~~ **Anlagen für die Löschwasserversorgung**.

a) *Aufgehoben*

b) *Aufgehoben*

^{1a} Sie leistet den Gemeinden an die jährlichen Betriebskosten der Anlagen für die Löschwasserversorgung:

a) einen Grundbeitrag von bis zu 3 000 Franken; und

b) einen Zusatzbeitrag von bis zu 5 Franken pro Million Versicherungssumme der Gebäude im Einzugsgebiet der Anlagen.

^{1b} Die Betriebsbeiträge sind von den Gemeinden der entsprechenden Spezialfinanzierung gutzuschreiben.

³ Die Beiträge werden nur gewährt, wenn ~~die Löschwasserversorgung nach anerkannten technischen Richtlinien erstellt oder angepasst wird und das Projekt den raumplanerischen Voraussetzungen entspricht~~:

a) **(neu)** die Löschwasserversorgung nach gesamtschweizerisch anerkannten technischen Richtlinien erstellt oder angepasst wird;

b) **(neu)** das Projekt den raumplanerischen Vorgaben entspricht; und

c) **(neu)** die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung gemäss Artikel 38 erfüllt sind.

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt ~~und die Finanzaufsicht~~ des Kantons **Graubünden** über Kantonsbeiträge finden sinngemäss Anwendung.

Art. 43 Abs. 2 (geändert)

² Die Regierung hat die Präventionsabgabe so festzulegen, dass der ~~Reservefonds~~ **Brandschutzfonds** gemäss Artikel 4 Absatz 3 fünf Millionen Franken nicht übersteigt.

Art. 48 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.